

SATZUNG

der Stadt Wiesloch über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 06.12.2008

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 06.12.2008 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,

werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Miete wird ab 1. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 1. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in der Stadt Wiesloch eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

§ 2 Höchstzulässige Miete

- (1) Die höchstzulässige Miete für geförderte Wohnungen darf - ohne den Betrag für die Betriebskosten - nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von 15 Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.
- (2) Sind die Schönheitsreparaturen nicht auf den Mieter/die Mieterin übertragen, bemisst sich die höchstzulässige Miete - ohne den Betrag für die Betriebskosten - an der in Abs. 1 geregelten höchstzulässigen Miete zuzüglich eines Zuschlags für die Schönheitsreparaturen in Höhe von € 0,78/m²/Monat. Dies gilt für die Fälle, bei denen die ortsübliche Vergleichsmiete von einer wirksamen Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter/die Mieterin ausgeht. Der Zuschlag verändert sich am 01.01.2012 und sodann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Für die Veränderung am 01.01.2012 ist die Erhöhung oder Verringerung des Verbraucherindex für Deutschland maßgebend, die im Oktober 2011 gegenüber dem Oktober 2008 eingetreten ist.

§ 3 Höchstzulässige Miete nach Modernisierung

Hat der Vermieter/die Vermieterin nach dem 31. Dezember 2008 eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 559 BGB durchgeführt, kann er die jährliche Miete grundsätzlich bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Soweit die Modernisierungsmaßnahme den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter/die Vermieterin die jährliche Miete um vier Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Die höchstzulässige Miete darf auch nach einer Modernisierung, ohne den Betrag für die Betriebskosten, nicht höher sein als die in § 2 Abs. 1 geregelte Miete. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter/von der Nachmieterin verlangt werden.

§ 4 Übergangsregelung

Überschreitet die ab dem 1. Januar 2009 vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab 01.01.2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete. Ab 01.01.2012 gilt als die vertraglich vereinbarte Miete die in § 2 Abs. 1 geregelte Miete. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesloch, den 30. Dezember 2008

gez. Franz Schaidhammer, Oberbürgermeister